

Vollmacht für Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren und Abtretungserklärung

Dem o.g. Rechtsanwalt erteile ich,

in der Bußgeldsache/Strafsache/Privatklage/Nebenklage wegen

Vollmacht zur Verteidigung und Vertretung, insbesondere auch in meiner Abwesenheit für alle Instanzen. Der Verteidiger ist gem. § 350 Abs. 1 StPO vom Hauptverhandlungstermin zu benachrichtigen. Die Vollmacht umfasst ausdrücklich:

1. Rechtsmittel einzulegen und zurückzunehmen sowie der Verzicht auf solche, Mitteilungen aller Art, namentlich auch über den Inhalt von Urteilen und Beschlüssen in Empfang zu nehmen,
2. Unterbevollmächtigte zu benennen oder Vertreter einzusetzen,
3. die Empfangnahme und Freigabe von Geld, Wertsachen, Urkunden und Sicherheiten, insbesondere des Streitgegenstands, von Kautionen, beschlagnahmter oder sichergestellter Gegenstände oder Gelder, Entschädigungen und von der Justizkasse oder anderen Stellen zu erstattenden Kosten und notwendigen Auslagen, einschließlich jeweils der Geltendmachung der Zahlungs-, Rückzahlungs- und Entschädigungsansprüche,
4. die Stellung von Strafanträgen und deren Zurücknahme sowie die Zustimmung zur Einstellung insbesondere gem. §§ 153 und 153a StPO,
5. die Befugnis, in meiner Abwesenheit zu verhandeln und mich zu vertreten, insbesondere auch im Strafbefehlsverfahren und im Berufungsverfahren,
6. die Stellung von Entschädigungsanträgen nach dem StEntschG sowie sonstiger Anträge auf Zahlung, Auszahlung oder Rückzahlung von Geldern,
7. die Erhebung von Nebenklagen,
8. die Vertretung im Kostenfestsetzungsverfahren und das Stellen der dazu erforderlichen Anträge,
9. die Vertretung in Strafvollzugs- und Strafvollstreckungsangelegenheiten,
10. seitens der zuständigen Behörde – ggf. aus einem Zentralregister – über sämtliche gegen mich anhängigen Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren informiert zu werden, und entsprechende Auskünfte anderer Behörden einzuholen.

Der vollmachterteilende Mandant tritt hiermit sämtliche in diesem Verfahren gegenüber der Staatskasse, der Rechtchutzversicherung, Prozessparteien und sonstigen Dritten bestehende sowie zukünftig entstehende Ansprüche auf Erstattung notwendiger Auslagen und Kosten an Rechtsanwalt Schäck ab. Rechtsanwalt Schäck erklärt, dass er den Mandatsauftrag sowie die Abtretung annimmt. Ohne seine Unterschriftsleistung kommen weder Mandatsvertrag noch Abtretungsvertrag zustande.